

Waldhausreglement (WR)

gültig ab 01. Juli 2021

Kurzer Beschrieb des Objekts

Das Waldhaus Uezwil liegt ausgangs Uezwil, Richtung Kallern, im Gebiet des «Buechwalds». Es wurde 1978 erbaut und im Jahre 2001 umfassend renoviert.

Das Waldhaus bietet für max. 60 Personen Platz. Zur Verfügung stehen eine gut ausgebaute Küche mit einem kompletten Geschirrsatz, Kühlschrank, Industriegeschirrspüler sowie Kochherd und Backofen. Im Hauptraum bietet das Cheminée zusätzliches Ambiente und Wärme. Moderne Sanitäranlagen runden die Einrichtung ab.

Der Aussenbereich lädt mit einer grosszügigen Feuerstelle samt robusten Tischen und Bänken zu geselligem Verweilen ein. Als temporärer Lagerraum kann das angebaute Magazin bei Bedarf mitbenutzt werden.

1 Zweckbestimmung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Benützung

Das Waldhaus steht Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen und Privatpersonen für gesellschaftliche, kulturelle und private Anlässe zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- 2.1 Das Waldhaus ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Uezwil, vertreten durch den Gemeinderat Uezwil. Der Gemeinderat wählt einen Waldhauswart, der für Vermietung, Aufsicht und Wartung verantwortlich ist. Die Ortsbürgergemeinde führt Rechnung über das Waldhaus.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Vermietung der Waldhausräumlichkeiten und der zugehörigen öffentlichen Feuerstelle steht dem Waldhauswart eine umfassende Weisungsbefugnis zu.

§ 3 Vermietungsgrundsätze

- 3.1 Das Waldhaus wird pro Anlass vermietet und abgegeben. Privatpersonen als Mieter müssen über eine Postadresse (kein Postfach) verfügen und über 18 Jahre alt sein.
- 3.2 Jeder Mieter hat bei der Reservation eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich ist.
- 3.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes über das Gesuch. Er kann Entscheidungsbefugnisse an den Waldhauswart delegieren.

- 3.4 Uezwiler Ortsbürger, Haushalte sowie ortsansässige Dorfvereine können das Waldhaus einmal jährlich zu einem speziellen Tarif mieten.
- 3.5 Behörden, Kommissionen, Schule und Feuerwehr der Gemeinde Uezwil können das Waldhaus unter Eingabe des Benützungsgesuchs und soweit nicht anderweitig reserviert, einmal pro Jahr kostenlos buchen.
- 3.6 Mietverträge sind nicht übertragbar.

§ 4 Vermietungseinschränkungen

- 4.1 Keine Bewilligung wird erteilt:
 - a. für kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen
 - b. für öffentliche Tanz- und Musikanlässe
 - c. für Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- 4.2 Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und um das Waldhaus ist untersagt. Ausgenommen sind gemeinnützige Anlässe.
- 4.3 Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Wiedervermietung verweigert werden.
- 4.4 Die Benützungszeit dauert von 10.00 Uhr bis 09.00 Uhr am folgenden Tag.

2 Mietansätze

§ 5 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren, Waldhauswart-Tarife und weitere Kosten werden in einem separaten Anhang festgelegt.

3 Vermietungsadministration und Ablauf

§ 6 Mietvertrag / Rechnungsstellung

- 6.1 Die Vermietungsadministration erfolgt durch den Waldhauswart. Gesuche können telefonisch, per Mail oder direkt per Reservationssystem auf der Webseite www.uezwil.ch eingereicht werden. Der Ablauf ist im Antragsformular geregelt.
- 6.2 Der Waldhauswart prüft die eingehenden Gesuche, leitet die Rechnungsdaten an die Abteilung Finanzen weiter und aktualisiert das Reservationssystem.
- 6.3 Die Rechnungsstellung der Grundgebühr inkl. eines Schlüsseldepots erfolgt durch die Abteilung Finanzen, wobei der Gesamtbetrag sofort fällig wird.
- 6.4 Das Depot wird nach Abschluss des Anlasses von der Abteilung Finanzen (vorbehaltlich § 6, Ziffer 6.6.) rückerstattet.

- 6.5 Der Mieter hat die Schlüssel- und Waldhausübergabe rechtzeitig mit dem Waldhauswart, im Rahmen des Benützungsreglements und der Hausordnung, abzusprechen.
- 6.6 Der Waldhauswart erstellt bei der Rückgabe des Waldhauses einen Rapport. Ausserordentliche Aufwendungen und Beschädigungen werden dem Mieter dabei nachträglich in Rechnung gestellt, resp. mit dem Depot verrechnet.
- 6.7 Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Die Annulationsentschädigung ist im Gebührentarif geregelt.
- 6.8 Der Waldhauswart wird von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Leistungen an den Hauswart durch den Mieter sind nicht gestattet.

4 Anweisungen und Vorschriften an die Mieter

§ 7 Allgemeines

- 7.1 Zu den Räumlichkeiten und dem Mobiliar ist Sorge zu tragen.
- 7.2 Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind zu schonen.
- 7.3 Ab 22.00 Uhr ist übermässiger Lärm (insbesondere Musik im Freien) nicht gestattet. Es gilt das kommunale Polizeireglement.
- 7.4 Am Schluss der Veranstaltung (resp. bis 9.00 Uhr am Folgetag) sind folgende Arbeiten zur erfolgreichen Abgabe vorzunehmen:
 - 1. Die Böden wischen und feucht aufnehmen
 - 2. Die Tische zusammenstellen
 - 3. Die Stühle mit der Sitzfläche auf die Tische legen
 - 4. Die Küche und die Toiletten reinigen
 - 5. Das Cheminée und die Feuerstelle säubern
 - 6. Die Asche gesichert verlassen
 - 7. Die Umgebung des Waldhauses aufräumen, Dekorationen im Haus, auf dem Vorplatz und auf der Zufahrt entfernen
 - 8. Die Türen sowie die Fensterläden verschliessen
 - 9. Den Abfall mitnehmen und fachgerecht entsorgen
 - 10. Vor Verlassen des Waldhauses sämtliche Lichter löschen
- 7.5 Strikte untersagt ist:
 - 1. Stühle und Tische ins Freie zu nehmen (ausgenommen die bezeichneten Festbänke aus dem Magazin)
 - 2. Das Rauchen im Waldhaus
 - 3. Verstärkeranlagen/Musik im Aussenbereich einzusetzen
 - 4. Das Holzspalten im Waldhaus
 - 5. Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk
 - 6. Der Aufbau von Festzelten auf dem Vorplatz
 - 7. Das Übernachten im Waldhaus und auf dem Vorplatz
- 7.6 Das Entsorgen von Speiseresten, Reinigungstüchern Windeln etc. über das WC ist wegen Verstopfungsgefahr der Kanalisation absolut verboten!

7.7 Den Anweisungen des Waldhauswarts ist Folge zu leisten.

§ 8 Zugangswege und Parkierung

Das Waldhaus liegt mitten im Wald. Die Waldwege sind nicht beleuchtet. Die Zu- und Wegfahrten erfolgen ausschliesslich über die Ortsverbindungsstrasse Kallern-Uezwil. Fahrzeuge sind geordnet auf dem Parkplatz abzustellen. Die Fahrverbote im Wald sind strikte einzuhalten.

§ 9 Haftung der Mieter

- 9.1 Alle Mieter verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglements, welches ihnen bei Abschluss des Mietvertrages übergeben wird, sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes. Bei Zuwiderhandlung kann der Vermieter den Mietvertrag sofort auflösen, der vereinbarte Mietpreis ist trotzdem geschuldet.
- 9.2 Die Mieter haften für alle Schäden, die am Waldhaus, am Inventar, am Mobiliar und im Umgelände verursacht werden.
- 9.3 Allfällige Schäden dürfen nur durch den Waldhauswart oder in Absprache mit diesem durch Fachleute behoben werden.
- 9.4 Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

§ 10 Haftung der Eigentümerin

Die Ortsbürgergemeinde Uezwil als Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

§ 11 Waldhauswart

Der Gemeinderat stellt für den Waldhauswart ein separates Pflichtenheft auf.

5 Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Buchungen, welche vor dem 01. Juli 2021 abgeschlossen worden sind, gelten das bisherige Reglement und der entsprechende Gebührentarif.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend am 01. Juli 2021 in Kraft.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Benützung des Forsthauses Uezwil mit dem Gebührentarif vom 16. Juli 2001 aufgehoben.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 25. Juni 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Meyer

Nicole Jenni